

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde Langenenslingen

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 29.04.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und den hierdurch festgestellten Haushaltsplan mit folgendem Wortlaut bestätigt:

I.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Langenenslingen für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

II.

Es wird festgestellt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Langenenslingen für das Haushaltsjahr 2021 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Insbesondere der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 400.000 € ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 10.000.238 € nicht übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO).

IV.

Die Prüfung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen ergab keine rechtliche Beanstandung.

Die Haushaltssatzung 2021 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. 2019 S. 161) mit Wirkung vom 01. Januar 2020 hat der Gemeinderat am 29.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.326.072 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.000.238 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-674.166 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	000.000 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	000.000 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	000.000 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-674.166 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.943.029 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.860.528 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	82.503 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.761.270 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.629.350 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	- 868.080 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 785.577 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	000.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 78.828 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 78.828 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 864.405 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **400.000 EUR**.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

Langenenslingen, den 07. Mai 2021
gez. Schneider, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auslegung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 liegt gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit von **Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 19.05.2021** - je einschließlich - während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf dem Rathaus Langenenslingen, Hauptstr. 71, Zimmer 17, öffentlich aus.

Langenenslingen, den 07. Mai 2021
gez. Schneider, Bürgermeister